



## **Satzung für den gemeinnützigen Verein Förderverein fzmb e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein "Förderverein fzmb e.V." mit Sitz in Bad Langensalza verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung der gemeinnützigen fzmb GmbH, Forschungszentrum für Medizintechnik und Biotechnologie,
3. die Entwicklung und Vermittlung von Forschungs- und Bildungsprojekten insbesondere auf den Gebieten Biomedizintechnik, Veterinärmedizin und Biotechnologie,
4. die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in den unter 3 genannten Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und die Beschaffung von Fördermitteln und Sponsorengeldern.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §5

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



## § 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
4. Zu den Personenvereinigungen zählen:
  - Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
  - Wirtschaftsverbände
  - Öffentlich - rechtliche oder Privatrechtliche Körperschaften
  - sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. -durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
  - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - c. bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung, durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet, bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages, eine etwaige Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



4. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat haben.
4. Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe enthalten, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail. Sofern dem Vorstand keine E-Mail-Adresse durch das Mitglied bekannt gegeben wurde, erfolgt die Versendung der Einladung unter Zuhilfenahme eines Briefdienstes. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
4. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
5. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn, eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich, wie unter 3. genannt, bekannt zu geben. Über sie kann in der Versammlung ebenfalls beschlossen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung regelt etwas Abweichendes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte hat zu Beginn der Versammlung seine/ihre Vertretungsvollmacht schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer im Verhältnis zu den Mitbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.



## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über den vom Vorstand auszuarbeitenden Wirtschaftsplan des Vereins.
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses des Vereins.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Entscheidung über die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl des Vorstandes.  
Die Bestimmung der Funktionen erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstands.
6. Wahl eines Rechnungsprüfers, der keinem Organ oder Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf.
7. Beschlüsse über die Beteiligung an oder die Gründung von anderen Gesellschaften/ Institutionen. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.
10. Soweit der Verein Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, überträgt die Mitgliederversammlung die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben dem Vorstand: Dieser hat über die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben der Mitgliederversammlung gesondert Bericht zu erstatten.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die nähere Ausgestaltung von Abstimmungsmodi etc. regelt.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, ein bis drei Beisitzer
  - b) beratende MitgliederDer Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den unter a) genannten Vorstandsmitgliedern. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB, Geschäftsführung und leitende Angestellte der GmbH und Aufsichtsrat dürfen keine Personenidentität aufweisen.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten zur Deckung der funktionsbezogenen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 500,00 € pro Jahr und Mitglied. Die konkrete Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



3. Geschäftsführer, Prokuristen und leitende Angestellte von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können beratende Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht sein.
4. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Errichtung von Gebäuden die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke
  - b) Vermögensverwaltung, Kapitalerhalt
  - c) Aufstellung des Wirtschafts- und Arbeitsplanes und des Jahresabschlusses des Vereins
  - d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Benennung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums
  - g) Fassung von Gesellschafterbeschlüssen
  - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung oder aufgrund Satzung/Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird.
7. Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB als Ganzem obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Er kann dies ganz oder teilweise an von ihm benannte Aufsichtsratsmitglieder übertragen.
8. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## § 12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät den Verein in wissenschaftlich-technischen Fragen insbesondere zur strategischen Ausrichtung des Institutes.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Beirates können Angehörige der Wissenschaft, der Wissenschaftsadministration und des Arbeits- und Wirtschaftslebens sein. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder können durch den Vorstand des Vereines kooptiert werden. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

## § 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr einen Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßem Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



Förderverein  
fzmb e.V.

#### §14 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

#### § 15 Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bad Langensalza, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
2. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn dazu mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen.
3. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Mitgliederversammlungsbeschlusses durch den Vorstand.

Die Satzung wurde errichtet am: 13.12.2006.

Die Satzung wurde geändert am 14.12.2010 und am 26.09.2013.

Dr. Andreas Stammwitz  
Vorsitzender